

## Anhang 5 zu § 22 Abs. 3 der Satzung

### Schutzimpfungen und Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe im Sinne des § 22 Abs. 3 der Satzung

<b>Impfung</b>	<b>Leistungsvoraussetzung</b>
Frühsommermeningo- enzephalitis (FSME)	Für alle Versicherten ohne geographische Eingrenzung.
Hepatitis A	Standardimpfung für alle Versicherten.
Hepatitis B	Standardimpfung für Versicherte ab vollendetem 18. Lebensjahr.
Hepatitis A/B	Standardimpfung für alle Versicherten.
Humane Papillomviren (HPV)	Für alle Versicherten ab vollendetem 18. Lebensjahr.
Influenza	Standardimpfung aller Kinder (ab vollendetem 6. Lebensmonat), Jugendlichen und Erwachsenen bis zum vollendeten 60. Lebensjahr.
Japanische Enzephalitis	Für Versicherte mit Reisen in Risikogebiete, für die eine Empfehlung des Auswärtigen Amtes oder der Deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit (DTG) vorliegt.
Malaria-Prophylaxe	Für Versicherte mit Reisen in Risikogebiete, für die eine Empfehlung des Auswärtigen Amtes oder der Deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit (DTG) vorliegt.  Entstehende Kosten für zugelassene Arzneimittel werden bis zu einem Betrag von maximal 50,00 Euro erstattet.
Masern	Standardimpfung für alle empfänglichen Personen außerhalb der Indikationsliste der STIKO.
Meningokokken	Säuglinge ab dem 3. Lebensmonat, Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für alle Kontaktpersonen von infizierten Personen sowie sonstige Personen nach ärztlicher individueller Risiko-Nutzen-Abwägung gemäß Impfstoff- Fachinformation des jeweiligen Herstellers bei ärztlicher Empfehlung.
Mumps	Standardimpfung für alle empfänglichen Personen außerhalb der Indikationsliste der STIKO.
Pertussis	Auffrischung im Abstand von 10 Jahren nach Grundimmunisierung/letzter Auffrischung.
Poliomyelitis	Auffrischung im Abstand von 10 Jahren nach Grundimmunisierung/letzter Auffrischung.
Röteln	Standardimpfung für alle empfänglichen Personen außerhalb der Indikationsliste der STIKO.